

(2) Werden die Mittel zur Durchführung der Investitionsvorhaben nicht aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt, so ist die Vergütung durch den Investitionsträger aus den für die Durchführung der Investitionsvorhaben vorgesehenen Mitteln zu zahlen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Vergütung hervorragender Leistungen bei der Realisierung und für die Erstattung von Aufwendungen.

### 3. Abschnitt

#### Besonderheiten der Bearbeitung und der Vergütung von Neuerungen während der Durchführung von Investitionsvorhaben

##### § 8

(1) Der Investitionsträger hat vor der Annahme oder Ablehnung einer Neuerung die Zustimmung des Leiters des Projektierungsbetriebes und, soweit vorgesehen, die Zustimmung des Planträgers zu den auf Grund der Neuerung ausgearbeiteten Entwürfen einzuholen.

(2) Der Investitionsträger hat eine Neuerung, die zu Einsparungen im Investitionsplan führt, nach der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung dem zuständigen Kreditinstitut mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen zur Kontrolle zuzuleiten. Vergütungszahlungen aus Investitionsmitteln bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kreditinstituts.

##### § 9

(1) Die durch eine Neuerung eingesparten Mittel im Investitionsplan sind an das Kreditinstitut abzuführen. Aus diesen Mitteln zahlt das Kreditinstitut die Vergütung.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für die Vergütung hervorragender Leistungen bei der Realisierung und für die Erstattung von Aufwendungen.

(3) Erfolgt die Berechnung der Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Durchführungsbestimmung oder entstehen durch die Benutzung einer Neuerung keine Einsparungen, so ist die voraussichtliche Vergütung und sind die zu erstattenden Aufwendungen in den Investitionsplan aufzunehmen.

### 4. Abschnitt

#### Besonderheiten der Schlichtung von Streitigkeiten und Schlußbestimmungen

##### § 10

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten über

1. die Zahlung von Vergütungen für Neuerervorschläge, Neuerermethoden und für hervorragende Leistungen bei der Realisierung und
2. die Erstattung von Aufwendungen

ist die Schlichtungsstelle des dem Investitionsträger übergeordneten Organs zuständig, wenn ein Kreditinstitut zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Schlichtungsstelle des Patentamtes kann die Entscheidung in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern. Geschieht das nicht, so ist die Entscheidung der Schlichtungsstelle des dem Investitionsträger übergeordneten Organs endgültig.

##### § II

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1963 in Kraft

Berlin, den 31. Juli 1963

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling**

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Neuererverordnung.

#### — Einsparung von Material und Energie —

Vom 31. Juli 1963

Gemäß § 43 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

##### § 1

(1) Die Einsparung von bestimmten Materialien oder bestimmten Energiearten, die durch die Benutzung von Neuerungen im erstbenutzenden Betrieb entsteht, ist durch eine Sondervergütung anzuerkennen.

(2) Die Sondervergütung ist für Neuerungen auf der Grundlage des Sondernutzens aus dem ersten Benutzungsjahre nach der Tabelle für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden zu berechnen. Dabei ist nur die Hälfte des jeweiligen Prozentsatzes und die Hälfte des dazugehörigen Zusatzbetrages aus der Tabelle anzuwenden.

##### § 2

(1) Der Sondernutzen beträgt für die Einsparung von

- |   |   |
|---|---|
| 1. Nickel, Kupfer, Zinn   | 30,- DM/kg                                |
| 2. Messing  | 25,- DM/kg                                |
| 3. Blei, Zink   | 20,- DM/kg                                |
| 4. Aluminium, Magnesium   | 15,- DM/kg                                |
| 5. Platin, Gold, Silber   | die Höhe der staatlichen Verbrauchsabgabe |
| 6. legiertem und hochlegiertem Stahl (Legierungen mit Co, Cr, Ni, Mo, Ti, V, W)   | die Höhe des Einkaufspreises              |
| 7. Kohle, Holz  | die Höhe des Einkaufspreises              |
| 8. Gas aus Gaswerken  | 0,04 DM/m <sup>3</sup>                    |
| 9. Elektroenergie   | 0,04 DM/kWh                               |
| 10. volkswirtschaftlich besonders wichtigen Materialien, die gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a der Zweiten Verordnung vom 17. August 1961 über die Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. XI S. 337) in der Liste A zusammengefaßt sind, soweit sie nicht unter den Ziffern 1 bis 7 bereits genannt sind, | die Höhe des Einkaufspreises.             |

(2) Wird ein Material, für das ein Sondernutzen zu vergüten ist, gegen ein anderes Material, für das ein Sondernutzen zu vergüten ist, ausgetauscht, so ist der Sondernutzen die Differenz zwischen den beiden in Betracht kommenden Sätzen.

(3) Bei der Einsparung von Legierungen, soweit sie im Abs. 1 nicht aufgeführt sind, ist der Sondernutzen desjenigen Metalls der Berechnung der Sondervergütung zugrunde zu legen, das den vergütungsfähigen Hauptbestandteil der Legierung bildet. Dieser Sondernutzen ist für den vergütungsfähigen Teil der Gesamtlegierungsmenge zu berechnen.

(4) Ergibt ein in einer Legierung enthaltenes Metall für sich berechnet einen höheren Sondernutzen als das Metall das den vergütungsfähigen Hauptbestandteil der Legierung bildet, so ist die Menge desjenigen Metalls der Berechnung des Sondernutzens zugrunde zu legen, das für den Neuerer die höhere Sondervergütung ergibt

\*\* DB (GBl. II Nr. 58 S. 538)